

Pflegemassnahmen Aussenraum: Grundsätze und Leitlinien der Genossenschaft Kraftwerk1

Grundsätze

Die Pflegemassnahmen sollen die Funktionen der Grünflächen und des gesamten Aussenraums entsprechend der Nutzungsansprüche gewährleisten. Darüber hinaus gilt es die bestehende Artenvielfalt zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern.

Grundsätzlich sind Pflegeeingriffe auf ein Minimum zu reduzieren. Dies hilft Unterhaltskosten zu senken und ermöglicht der Natur eine weitgehend freie Entfaltung.

Die in diesem Dokument festgeschriebenen Grundsätze sind für den Auftragnehmer von Pflege- und Unterhaltsarbeiten der Genossenschaft Kraftwerk1 verbindlich. Bei Nichteinhaltung erfolgt nach einer Abmahnung die ausserordentliche Kündigung des Auftragsverhältnisses.

Leitlinien

- Grundsätzlicher Verzicht auf Herbizide¹ und synthetische Pestizide. Sollten im Einzelfall Pflanzenschutzmittel notwendig sein, muss die Anwendung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des biologischen Landbaus erfolgen. Dabei dürfen ausschliesslich Hilfsmittel der jeweils gültigen Betriebsmittelliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) zur Anwendung kommen.
- Auf Düngung wird grundsätzlich verzichtet. Sofern im Pflegekonzept vorgesehen kann im Bedarfsfall eine organische Düngung erfolgen. Eine erforderliche Bodenverbesserung sollte mit Kompost erreicht werden. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln darf nur bei Mängelerscheinungen erfolgen und richtet sich nach den Vorgaben des biologischen Landbaus entsprechend der jeweils gültigen FiBL-Betriebsmittelliste (siehe oben).
- Fahrzeuge und Maschinen mit Dieselantrieb dürfen nur mit Partikelfilter betrieben werden
- Kleingeräte dürfen nur mit Gerätebenzin (Alkylatbenzin) betrieben werden
- Uneingeschränkter Verzicht auf Laubbläser oder ähnliche Geräte!
- Gültige Arbeitsschutzbestimmungen (SUVA) müssen eingehalten werden (Schutzbrille etc.)
- Beim Winterdienst wird auf Streusalz verzichtet (ausschliesslich abstumpfende Mittel verwenden).²

Vorgaben für einzelne Grünflächen

Die Vorgaben des jeweiligen Pflegekonzepts (soweit vorhanden) sind einzuhalten.

¹ Ausnahme: Vom Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) anerkannte Problempflanzen (invasive Neophyten) können in Absprache mit der Geschäftsleitung auch mit Herbiziden bekämpft werden.

² Ausnahme: Tiefgaragenrampen, nur wenn es nicht anders geht